

**Wahlordnung
zur Wahl der Mitglieder der Delegiertenversammlung
der Zahnärztekammer Berlin**

vom 23. September 2010 (ABI. Nr. 33 S. 1702)

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Zusammensetzung der Delegiertenversammlung

Nach § 7 des Berliner Kammergesetzes besteht die Delegiertenversammlung aus 45 gewählten Mitgliedern und einem benannten Mitglied.

§ 2

Wahlverfahren (Wahlkreis)

- (1) Die Mitglieder der Delegiertenversammlung werden von den Kammerangehörigen gemäß § 7 Absatz 1 Berliner Kammergesetz gewählt.
- (2) Die Wahl erfolgt durch Briefwahl. Es dürfen nur die vom Wahlausschuss ausgegebenen Wahlunterlagen verwendet werden.
- (3) Das Land Berlin bildet einen Wahlkreis.

§ 3

Wahlrecht

- (1) Wahlberechtigt sind die in § 2 Berliner Kammergesetz aufgeführten Angehörigen der Zahnärztekammer Berlin, soweit dem nicht § 8 Absatz 2 Berliner Kammergesetz entgegensteht.
- (2) Ausgeschlossen vom Wahlrecht ist,
 1. wer infolge Richterspruchs das Recht, in öffentlichen Angelegenheiten zu wählen oder zu stimmen oder infolge berufsgerichtlicher Verurteilung das aktive Kammerwahlrecht nicht besitzt,
 2. wem zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt worden ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis des Betreuers die in § 1896 Absatz 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Angelegenheiten nicht erfasst,
 3. wer auf Grund einer Anordnung nach § 63 des Strafgesetzbuches in einem psychiatrischen Krankenhaus untergebracht ist, wenn die Unterbringung auf der Feststellung der Schuldunfähigkeit nach § 20 des Strafgesetzbuches beruht.
- (3) Wahlberechtigte können von ihrem Wahlrecht nur Gebrauch machen, wenn sie in dem Wählerverzeichnis eingetragen sind (wahlberechtigt im Sinne der Wahlordnung).

§ 4 Wählbarkeit

- (1) Wählbar als Delegierte sind nach § 9 Absatz 1 des Berliner Kammergesetzes die wahlberechtigten Kammerangehörigen.
- (2) Nicht wählbar ist,
1. wer nach § 8 Absatz 2 des Berliner Kammergesetzes vom Wahlrecht ausgeschlossen ist,
 2. wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit, die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter oder das passive Kammerwahlrecht nicht besitzt.

§ 5 Wahlausschuss, Wahlleiter¹

- (1) Der Vorstand beruft mit Zustimmung der Delegiertenversammlung zur Vorbereitung und Durchführung der Wahl einen Wahlausschuss. Der Wahlausschuss entscheidet u. a. über Widersprüche gegen Verwaltungsakte und über Widersprüche nach § 24.
- (2) Der Wahlausschuss besteht aus dem Wahlleiter und zwei Beisitzern. Es sind ausreichend Stellvertreter zu berufen. Für jedes Mitglied des Wahlausschusses ist mindestens ein Stellvertreter zu berufen.
- Der Wahlleiter und sein Stellvertreter sollen die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst haben. Die übrigen Mitglieder des Wahlausschusses müssen Kammerangehörige sein. Mitglied des Wahlausschusses darf nicht sein, wer sich um einen Sitz in der Delegiertenversammlung bewirbt oder Mitglied des Vorstandes der Zahnärztekammer Berlin oder Angestellter der Zahnärztekammer Berlin ist.
- (3) Die Namen und Anschriften der Mitglieder des Wahlausschusses teilt der Vorstand der Aufsichtsbehörde mit und gibt sie im Mitteilungsblatt Berliner Zahnärzte (MBZ) oder in einem Rundschreiben bekannt.
- (4) Die Geschäftsstelle des Wahlausschusses befindet sich in den Räumen der Zahnärztekammer Berlin.
- (5) Der Wahlleiter bzw. sein Stellvertreter führt den Vorsitz im Wahlausschuss. Er bestimmt Ort und Zeit der Sitzungen und lädt zu den Sitzungen ein.
- (6) Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn der Wahlleiter oder sein Stellvertreter und zwei Beisitzer bzw. deren Stellvertreter anwesend sind. An der Sitzung des Wahlausschusses können weitere Stellvertreter mit beratender Stimme teilnehmen.
- (7) Der Wahlausschuss entscheidet, außer im Falle des § 22, in nichtöffentlicher Sitzung mit Stimmenmehrheit. Stimmenthaltung ist nicht zulässig.
- (8) Beratungs- und Abstimmungsergebnisse sind in einem Protokoll festzuhalten. Der Vorstand sorgt dafür, dass dem Wahlausschuss die erforderlichen Hilfskräfte und in den Sitzungen des Wahlausschusses ein Protokollführer zur Verfügung stehen.
- (9) Die Mitglieder und Stellvertreter des Wahlausschusses sind zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen, insbesondere über alle dem Wahlgeheimnis unterliegenden Angelegenheiten, verpflichtet.

¹ Die Bezeichnungen in dieser Wahlordnung finden bei Frauen in der jeweils zutreffenden Form Anwendung.

II. Feststellung der Wahlberechtigten

§ 6

Wählerverzeichnis

(1) Der Vorstand sorgt dafür, dass die Unterlagen vollständig vorhanden sind, so dass die Aufstellung des Wählerverzeichnisses und Berichtigungen rechtzeitig durchgeführt werden können.

(2) Der Wahlleiter lässt ein Wählerverzeichnis aufstellen. In diesem sind die Wahlberechtigten mit Nachnamen, Vornamen, gegebenenfalls akademischem Grad und Postzustellungsadresse (Wohnungsanschrift oder Anschrift des Tätigkeitsortes) alphabetisch und mit laufender Nummer aufzuführen. Das Wählerverzeichnis muss jeweils eine Spalte über den Vermerk der erfolgten Stimmabgabe und für Bemerkungen enthalten.

(3) Schriftliche Benachrichtigungen an die Wahlberechtigten über ihre Aufnahme in das Wählerverzeichnis sind nur auf besondere Anweisung des Wahlleiters abzugeben.

§ 7

Auslegung des Wählerverzeichnisses

(1) Der Wahlleiter hat den Kammerangehörigen das Wählerverzeichnis zur Einsicht auszulegen.

Der Auslegungszeitraum ist so zu wählen, dass zwischen dem Schluss der Auslegung und dem Beginn des Wahlzeitraumes mindestens fünf Wochen liegen.

Mindestens zehn Tage vor Auslegung des Wählerverzeichnisses gibt der Wahlleiter bekannt, wo und innerhalb welcher Zeit das Wählerverzeichnis zur Einsicht für die Kammerangehörigen ausliegt und wo und wie lange Einsprüche eingelegt werden können.

Es kann auch einem Bevollmächtigten eines Kammerangehörigen Auskunft darüber erteilt werden, ob der Kammerangehörige im Wählerverzeichnis eingetragen ist und wie die Eintragung lautet. Die Aushändigung einer schriftlichen Vollmacht kann verlangt werden.

Zur Überprüfung der Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten anderer im Wählerverzeichnis eingetragener Personen haben Wahlberechtigte nur dann ein Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis, wenn sie Tatsachen glaubhaft machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben könnte.

(2) Das Wählerverzeichnis wird zwei Wochen lang, jeweils montags bis freitags während der Geschäftszeiten der Zahnärztekammer Berlin, in der Geschäftsstelle des Wahlausschusses ausgelegt und kann dort eingesehen werden. Gesetzliche Feiertage, die in die Auslegungszeit einschließlich des letzten Auslegungstages fallen, verlängern die Auslegungszeit nicht.

(3) Einsprüche sind schriftlich, spätestens bis zum Ablauf einer Woche nach Beendigung der Auslegungszeit beim Wahlausschuss einzureichen. Für die Rechtzeitigkeit der Einlegung des Einspruches ist der Tag maßgebend, an dem der Einspruch bei der Geschäftsstelle des Wahlausschusses eingeht. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, sind die erforderlichen Beweismittel beizufügen.

(4) Soweit der Wahlleiter Einsprüchen nicht stattgibt, entscheidet der Wahlausschuss über die Einsprüche innerhalb von zwei Wochen nach Beendigung der Auslegungszeit. Die Entscheidung ist dem betreffenden Kammerangehörigen unverzüglich und vor Beginn der Wahl schriftlich bekanntzugeben.

§ 8

Berichtigung, Ergänzung und Abschluss des Wählerverzeichnisses

(1) Berichtigungen im Wählerverzeichnis können bis zu dessen Abschluss mit Genehmigung des Wahlleiters oder eines von ihm Beauftragten vorgenommen werden. Erfolgt die Berichtigung des Wählerverzeichnisses auf Grund von § 3 Absatz 2, ist dem betroffenen Kammerangehörigen davon Kenntnis zu geben.

(2) Ergänzungen zum Wählerverzeichnis sind in einem Nachtrag aufzunehmen.

(3) Das Wählerverzeichnis ist drei Wochen nach Beendigung seiner Auslegungszeit vom Wahlleiter mit der Feststellung der Zahl der Wahlberechtigten abzuschließen. Der Stand des Wählerverzeichnisses zu diesem Zeitpunkt ist, vorbehaltlich der Regelungen der Absätze 4 und 5, maßgebend für die Ausübung des Wahlrechts.

(4) Wer nach Schließung des Wählerverzeichnisses aus der Zahnärztekammer Berlin ausscheidet oder Mitglied wird, ist weder wahlberechtigt noch wählbar.

(5) Streichungen aus dem Wählerverzeichnis sind bis zum Beginn des Wahlzeitraumes bei Verlust der Kammermitgliedschaft durch Tod oder bei Verlust des Wahlrechts gemäß § 3 Absatz 2 vorzunehmen. Streichungen nach Beginn des Wahlzeitraumes sind unzulässig.

III. Wahlvorschläge

§ 9

Einreichung von Wahlvorschlägen

(1) Die Wahl erfolgt auf Grund von Wahlvorschlägen. Diese sind bei dem Wahlausschuss einzureichen. Der Wahlleiter fordert mindestens elf Wochen vor Beginn der Wahlzeit durch eine Bekanntmachung zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf.

(2) In der Bekanntmachung sind Form und notwendiger Inhalt der Wahlvorschläge, die beizubringenden Unterlagen und der Zeitraum anzugeben, innerhalb dessen die Wahlvorschläge beim Wahlausschuss eingegangen sein müssen.

(3) Die Frist zum Einreichen von Wahlvorschlägen muss mindestens zwei Wochen betragen. Sie beginnt und endet an einem Werktag jeweils innerhalb der üblichen Geschäftszeiten der Geschäftsstelle der Zahnärztekammer Berlin. Die Frist ist mit Angabe des Datums und der Uhrzeit bekanntzugeben. Vor und nach diesem Zeitraum eingereichte Wahlvorschläge sind ungültig.

§ 10

Form und Inhalt der Wahlvorschläge

(1) Ein Wahlvorschlag muss von mindestens zwanzig Wahlberechtigten unterstützt werden. Die Unterstützer müssen mit Nachnamen, Vornamen, ggf. akademischem Grad, Wohnungsanschrift oder Anschrift des Tätigkeitsortes bezeichnet werden. Der

Unterstützer hat die Erklärung persönlich zu unterzeichnen. Die Unterschrift muss leserlich sein; die Beifügung eines Stempels oder die Wiederholung der Unterschrift in Schreibmaschinenschrift oder sonst deutlicher Schrift ist erforderlich. Die Unterschrift für die eigene Kandidatur zählt.

(2) Jeder Unterstützer darf nur einen Wahlvorschlag unterstützen. Hat jemand mehrere Wahlvorschläge unterstützt, so ist seine Unterschrift auf allen Wahlvorschlägen ungültig.

(3) Jeder Wahlvorschlag wird durch eine Vertrauensperson vertreten, im Verhinderungsfall durch ihren Stellvertreter. Wenn nichts anderes angegeben ist, gilt der erste Bewerber des Wahlvorschlages als Vertrauensperson, der zweite als ihr Stellvertreter. Die Vertrauensperson oder ihr Vertreter ist befugt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag gegenüber dem Wahlausschuss abzugeben und von diesem entgegenzunehmen.

(4) Im Wahlvorschlag können beliebig viele Bewerber vorgeschlagen werden.

(5) Im Wahlvorschlag müssen die Bewerber mit Nachnamen, Vornamen, ggf. akademischem Grad und Wohnungsanschrift oder Anschrift des Tätigkeitsortes aufgeführt werden. Sie sind untereinander mit laufender Nummer aufzuführen. Die Bewerber müssen nach § 4 wählbar sein.

(6) Dem Wahlvorschlag ist eine schriftliche Erklärung eines jeden Bewerbers beizufügen, in der er sich mit der Aufnahme seiner Person in den Wahlvorschlag zur Delegiertenversammlung der Zahnärztekammer Berlin und der Veröffentlichung der von ihm gemachten Angaben zur Person und Postzustellungsadresse einverstanden erklärt. Wird die Erklärung nicht bis zum Ablauf der zum Einreichen von Wahlvorschlägen gesetzten Frist gemäß § 9 Absatz 3 abgegeben, so wird der Name des Bewerbers im Wahlvorschlag gestrichen.

(7) Ein Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag benannt werden. Bewerber, die in mehreren Vorschlägen benannt sind, müssen dem Wahlleiter innerhalb der von ihm gestellten Frist schriftlich erklären, für welchen Vorschlag sie sich entscheiden. Der Wahlleiter veranlasst, dass ihre Namen als Bewerber in den anderen Wahlvorschlägen gestrichen werden. Wird die Erklärung nicht bis zum Ablauf der Einreichungsfrist abgegeben, so wird der Name des Bewerbers in allen Wahlvorschlägen gestrichen.

(8) Ein Wahlvorschlag soll mit einer Bezeichnung gekennzeichnet werden. Die Bezeichnung kann aus mehreren Wörtern bestehen. Soweit für die Bezeichnung des Wahlvorschlages Namen der Bewerber gewählt werden, können die Bezeichnungen nur zugelassen werden, wenn von den betreffenden Bewerbern vollständige und den Anforderungen dieser Wahlordnung entsprechende Bewerbungen, insbesondere gültige Einverständniserklärungen, vorliegen. Fehlt die Bezeichnung, tritt ersatzweise der Name des ersten Bewerbers an die Stelle der Wahlvorschlagsbezeichnung. Der Wahlausschuss kann eine Bezeichnung zurückweisen, die Strafgesetze verletzt oder keine hinreichende Unterscheidungskraft besitzt. Gehen mehrere Wahlvorschläge unter der gleichen Bezeichnung ein, so gilt die Bezeichnung für den zeitlich früher eingehenden Wahlvorschlag. Zivilrechtliche Bestimmungen über den Schutz von Namen und Zeichen bleiben unberührt.

§ 11

Zulassung von Wahlvorschlägen

(1) Der Wahlleiter prüft nach Eingang eines Wahlvorschlages unverzüglich, ob dieser vollständig ist und den Anforderungen der Wahlordnung entspricht. Wenn der Wahlvorschlag nicht die notwendigen Angaben oder nicht die erforderliche Anzahl von Unterschriften enthält, so müssen diese Mängel bis zum Ablauf der Einreichungsfrist beseitigt sein. Kleinere Mängel können noch innerhalb einer Woche nach Ablauf der Einreichungsfrist beseitigt werden.

(2) Über die Zulassung von Bewerbern und Wahlvorschlägen entscheidet der Wahlausschuss spätestens sechs Wochen vor dem Beginn der Wahlzeit.

(3) Entscheidungen des Wahlausschusses über die Nichtzulassung von Bewerbern sind dem betreffenden Bewerber und der Vertrauensperson oder deren Stellvertreter unverzüglich bekanntzugeben; Entscheidungen über die Zulassung oder Nichtzulassung eines Wahlvorschlages sind der Vertrauensperson oder deren Stellvertreter unverzüglich bekanntzugeben. Widerspruch gegen die Entscheidung kann die Vertrauensperson oder ihr Stellvertreter, gegen die Nichtzulassung eines Bewerbers auch dieser, innerhalb von drei Tagen, einlegen.

§ 12

Bekanntmachung der Wahlvorschläge

(1) Die zugelassenen Wahlvorschläge werden mit fortlaufenden Nummern versehen. Die Nummern werden in einer Sitzung des Wahlausschusses ausgelost.

(2) Der Wahlausschuss gibt die zugelassenen Wahlvorschläge unter Angabe und in der Reihenfolge der ausgelosten Nummern sowie, soweit der Wahlvorschlag eine Bezeichnung führt, unter Angabe der Bezeichnung, mit Nachnamen, Vornamen, ggf. akademischem Grad, Wohnungsanschrift oder Anschrift des Tätigkeitsortes der Bewerber jedes Wahlvorschlages, spätestens drei Wochen vor Beginn der Wahlzeit bekannt.

§ 13

Adressmittlungsverfahren

(1) Die Wahlvorschläge erhalten einmal die Gelegenheit, auf Kosten der Zahnärztekammer Berlin Wahlwerbeschreiben von maximal 4 Seiten an die Wahlberechtigten zu versenden. Der Wahlleiter veranlasst, dass diese durch die Zahnärztekammer Berlin gesammelt versandt werden. Ein Belegexemplar ist dem Wahlausschuss zur Verfügung zu stellen. Der Termin für die Aussendung der Wahlwerbeschreiben wird vom Wahlleiter in Abstimmung mit der Geschäftsstelle der Zahnärztekammer Berlin festgelegt.

Die Wahlvorschläge sind für den Inhalt ihrer Wahlwerbeschreiben selbst verantwortlich.

(2) Die Wahlvorschläge erhalten die Gelegenheit, bis zu zwei weitere Aussendungen auf eigene Kosten an die Wahlberechtigten zu versenden. Die Versendung dieser Wahlwerbeschreiben erfolgt im Wege des Adressmittlungsverfahrens durch die Geschäftsstelle der Zahnärztekammer Berlin.

(3) Zwei Wochen vor Beginn des Wahlzeitraumes ist kein Adressmittlungsverfahren mehr möglich.

IV. Wahlhandlung

§ 14

Wahlverfahren

(1) Nach den Grundsätzen der Verhältniswahl (Listenwahl) ist zu wählen, wenn der Wahlausschuss mehrere Wahlvorschläge zugelassen hat. In diesem Fall kann jeder Wähler seine Stimme nur für einen Wahlvorschlag abgeben.

(2) Nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl (Personenwahl) ist zu wählen, wenn der Wahlausschuss nur einen Wahlvorschlag zugelassen hat. In diesem Fall kann jeder Wähler maximal so viel Stimmen abgeben, wie Delegierte zu wählen sind.

§ 15

Wahlzeitraum

(1) Der Wahlausschuss setzt die Wahlzeit, die zwei Wochen beträgt, fest. Er gibt sie spätestens zwei Wochen vor Beginn der Wahlzeit bekannt.

Die Wahlzeit beginnt und endet an einem Werktag jeweils innerhalb der üblichen Geschäftszeiten der Geschäftsstelle der Zahnärztekammer Berlin. Die Frist ist mit Angabe des Datums und der Uhrzeit bekanntzugeben. Es ist zulässig, Wahlbriefe vor Beginn der Wahlzeit dem Wahlausschuss einzusenden. Nach Ablauf der Wahlzeit eingehende Wahlbriefe sind ungültig.

(2) Die Wahlbriefe sind durch die Post einzusenden. Die Kosten trägt die Zahnärztekammer Berlin. Sie können auch in den Briefkasten der Geschäftsstelle der Zahnärztekammer Berlin eingelegt oder während der Geschäftszeiten bei der Geschäftsstelle des Wahlausschusses abgegeben werden.

§ 16

Stimmzettel

(1) Der Wahlausschuss lässt Stimmzettel mit folgender Aufschrift herstellen:

Zahnärztekammer Berlin

S t i m m z e t t e l

für die Wahl zur Delegiertenversammlung der Zahnärztekammer

Berlin von bis

(2) Im Falle der Verhältniswahl sind die zugelassenen Wahlvorschläge in der in § 12 Absatz 1 vorgesehenen Reihenfolge mit fortlaufender Nummer und, soweit der Wahlvorschlag eine Bezeichnung führt, unter Angabe der Bezeichnung auf dem Stimmzettel aufzunehmen. Bei jedem Wahlvorschlag ist ein Feld für die Stimmabgabe vorzusehen.

(3) Im Falle der Mehrheitswahl ist auf dem Stimmzettel die Zahl der zu wählenden Delegierten, Nachname, Vorname, ggf. akademischer Grad und Wohnungsanschrift oder Anschrift des Tätigkeitsortes aller Kandidaten anzugeben und ein Feld für die Stimmabgabe hinter jedem Kandidaten vorzusehen.

§ 17

Übersendung der Wahlbriefe

- (1) Der Wahlleiter sorgt dafür, dass an jeden in dem Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten spätestens eine Woche vor Beginn der Wahlzeit eine Aufstellung der zugelassenen Wahlvorschläge gemäß § 12 Absatz 2, ein Wahlschein, der nur die dem einzelnen Wähler zugeordnete Nummer aus dem Wählerverzeichnis enthalten darf, ein Stimmzettel und zwei Umschläge übersandt werden.
- (2) Der größere Umschlag (Wahlbrief) trägt den Aufdruck mit der Anschrift des Wahlausschusses und den Vermerk "Wahl zur Delegiertenversammlung der Zahnärztekammer Berlin".
- (3) Der kleinere Umschlag (Umschlag für Stimmzettel), in den der Stimmzettel eingelegt wird, trägt den Aufdruck "Stimmzettel für die Wahl zur Delegiertenversammlung der Zahnärztekammer Berlin". Er kann weitere Hinweise auf die Wahlzeit sowie darauf, wie die Stimmabgabe vorzunehmen ist, enthalten.
- (4) Sind einem Wahlberechtigten Umschläge, Stimmzettel oder Wahlschein nicht zugegangen oder unbrauchbar geworden, so erhält er diese auf Verlangen mit Zustimmung des Wahlleiters oder dessen Stellvertreter.

§ 18

Stimmabgabe

- (1) Die Wahl ist an die Wahlvorschläge gebunden. Die Wahlberechtigten kreuzen auf dem Stimmzettel im Falle der Verhältniswahl diejenige Liste, für die sie sich entscheiden, im Falle der Mehrheitswahl die Personen, denen sie ihre Stimme geben wollen, an.
- (2) Andere als die jeweils ausgegebenen Stimmzettel, Wahlscheine und Umschläge dürfen nicht verwendet werden, anderenfalls ist die Stimmabgabe ungültig.
- (3) Im Falle der Verhältniswahl sind Stimmzettel, auf denen mehrere Wahlvorschläge angekreuzt sind oder kein Wahlvorschlag angekreuzt ist und Stimmzettel, die eine Unterschrift tragen oder sonstige Angaben enthalten oder den Willen des Wählers nicht unzweifelhaft erkennen lassen oder stark beschädigt sind, ungültig.
Im Falle der Mehrheitswahl sind die Stimmzettel ungültig, auf denen mehr Personen angekreuzt werden als Delegierte zu wählen sind oder überhaupt keine Personen angekreuzt werden.
- (4) Die Wahlberechtigten legen ihren Stimmzettel in den Umschlag für Stimmzettel, verschließen ihn und übersenden oder übergeben ihn zusammen mit dem Wahlschein in dem Wahlbrief, der ebenfalls zu verschließen ist, an den Wahlausschuss.
- (5) Die Übersendung mehrerer Stimmzettel oder Wahlscheine in einem Umschlag ist unzulässig und macht alle in dem Umschlag enthaltenen Stimmzettel ungültig.
- (6) Die Wahlbriefe werden bis zum Beginn der Feststellung des Wahlergebnisses ungeöffnet unter Verschluss gehalten.

V. Feststellung des Wahlergebnisses

§ 19

Wahlbriefe

(1) Nach Ablauf der Wahlzeit stellt der Wahlausschuss die Zahl der eingegangenen Wahlbriefe fest. Die Wahlbriefe werden geöffnet. Auf Grund des im Wahlbrief enthaltenen Wahlscheins, dem die dem Wähler zugeordnete Nummer aus dem Wählerverzeichnis zu entnehmen ist, wird durch Vergleich mit der Eintragung im Wählerverzeichnis festgestellt, ob der Absender wahlberechtigt ist. Wenn über die Person oder das Wahlrecht Zweifel bestehen, entscheidet der Wahlausschuss über die Gültigkeit des Wahlbriefes. Der Ausschuss trägt einen Vermerk über die Stimmabgabe in das Wählerverzeichnis ein. Bis zum Ende des Abgleichs mit dem Wählerverzeichnis werden die jeweils zusammengehörenden Wahlscheine und Stimmzettelumschläge nicht voneinander getrennt. Werden Mehrfachstimmabgaben festgestellt, sind alle Stimmen dieses Wahlberechtigten ungültig. Danach werden die Wahlscheine von den Stimmzettelumschlägen getrennt und die Stimmzettelumschläge ungeöffnet in die Wahlurne gelegt.

(2) Über die nicht rechtzeitig eingegangenen und über die für ungültig erklärten Wahlbriefe ist eine besondere Niederschrift aufzunehmen.

§ 20

Prüfung und Zählung der Stimmen

(1) Der Wahlausschuss lässt die Umschläge für die Stimmzettel aus der Wahlurne entnehmen und prüft ihre Gültigkeit. Umschläge, die einen Namen tragen oder sonst einen Absender erkennen lassen, sind ungültig.

Ungültige Umschläge für Stimmzettel werden nicht geöffnet. Über sie ist eine besondere Niederschrift aufzunehmen, der die ungültigen Umschläge beizufügen sind.

(2) Nach Öffnung der gültigen Umschläge für Stimmzettel stellt der Wahlausschuss die Gültigkeit der Stimmzettel fest. Über ungültige Stimmzettel ist eine besondere Niederschrift aufzunehmen, der die ungültigen Stimmzettel beizufügen sind.

(3) Über die gültigen Stimmzettel ist eine Niederschrift (Zählliste) aufzunehmen, in der die entsprechende Eintragung zu den betreffenden Wahlvorschlägen oder zu den einzelnen betreffenden Kandidaten gemacht wird. Ein Ausschussmitglied führt eine zweite Zählliste als Gegenliste.

§ 21

Das Wahlergebnis

(1) Sofern eine Verhältniswahl stattfindet, stellt der Wahlausschuss das Wahlergebnis auf Grund der Zählliste nach dem Höchstzahlenverfahren (d'Hondt) fest, wonach die auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallenden Stimmzahlen durch 1, 2, 3 usw. geteilt werden, bis sich so viele der Höhe nach geordnete Zahlen ergeben, wie Delegierte zu wählen sind. Jeder Wahlvorschlag erhält so viele Delegiertensitze, wie auf ihn Höchstzahlen entfallen.

(2) Wenn an letzter Stelle auf mehrere Wahlvorschläge die gleiche Höchstzahl entfällt, entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los.

(3) Im Falle der Mehrheitswahl werden die Sitze mit den Bewerbern in der Reihenfolge der jeweils höchsten auf sie entfallenden Stimmen besetzt. Fällt auf mehrere Kandidaten die gleiche Stimmenzahl, entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los.

(4) Der Wahlleiter unterrichtet die Gewählten schriftlich von ihrer Wahl und fordert sie auf, innerhalb einer Frist von einer Woche schriftlich zu erklären, ob sie die Wahl annehmen. Der Wahlleiter weist auch darauf hin, dass die Gewählten erst dann Delegierte in der Delegiertenversammlung sind, wenn sie dem Wahlleiter die Annahme der Wahl schriftlich erklärt haben. Geht innerhalb der Frist keine Erklärung ein, so gilt die Wahl als abgelehnt. Die Annahme der Wahl unter Vorbehalt oder unter einer Bedingung gilt als Ablehnung.

(5) Lehnen Gewählte die Annahme ihrer Wahl ab, so treten an ihre Stelle im Fall der Verhältniswahl die Bewerber, die auf demselben Wahlvorschlag als nächste benannt sind. Weist eine Liste keine Bewerber mehr auf, so findet eine neue Berechnung nach Absatz 1 unter den verbleibenden Wahlvorschlägen statt.

§ 22 Öffentlichkeit

(1) In der Sitzung des Wahlausschusses zur Feststellung des Wahlergebnisses dürfen Wahlberechtigte und Pressevertreter unter Vorlage ihres Presseausweises anwesend sein. Diese Sitzung ist bekanntzugeben. Werden die Arbeiten in einer Sitzung nicht zu Ende geführt, so ist in der Sitzung bekanntzugeben, wann eine neue Sitzung des Wahlausschusses stattfindet.

(2) Der Wahlleiter kann Anwesende, die nicht bekannt sind und sich nicht zur Person ausweisen, sowie Anwesende, die die Sitzung des Wahlausschusses stören, aus dem Sitzungsraum verweisen. Der Wahlleiter sorgt ferner dafür, dass der Sitzungsraum nicht überfüllt ist; er ist berechtigt, aus diesem Grunde die Zahl der Anwesenden zu beschränken.

§ 23 Niederschrift und Bekanntgabe

(1) Der Wahlleiter hat über die Feststellung des Wahlergebnisses eine Niederschrift aufnehmen zu lassen. Aus dieser müssen sich auch Ort und Zeit der Feststellung des Wahlergebnisses und die daran teilnehmenden Mitglieder des Wahlausschusses ergeben. Der Wahlleiter und die anwesenden Mitglieder des Wahlausschusses haben die Niederschrift zu unterzeichnen, der besondere Niederschriften als Anlagen beizufügen sind.

(2) Die Niederschriften, Stimmzettel und sonstigen Wahlunterlagen sind zwei Jahre aufzubewahren. Sind gerichtliche Verfahren anhängig, so sind die Unterlagen auch über zwei Jahre hinaus bis zur rechtskräftigen Erledigung des Verfahrens insoweit aufzubewahren, als sie für das Gerichtsverfahren von Bedeutung sein können.

(3) Der Wahlleiter stellt die Gültigkeit der Wahl fest, teilt der Aufsichtsbehörde das Ergebnis der Wahl mit und gibt es bekannt.

VI. Wahlprüfungen und Schlussbestimmungen

§ 24

Wahlprüfung

(1) Der Wahlausschuss macht das Wahlergebnis und die Feststellung über die Gültigkeit der Wahl mit einer Rechtsbehelfsbelehrung und dem Hinweis, wo die Niederschrift über das Wahlergebnis eingesehen werden kann, im Amtsblatt für Berlin bekannt. Dadurch gilt das Wahlergebnis jedem Wahlberechtigten gemäß § 41 Absatz 4 Satz 3 VwVfG i. V. m. § 1 Absatz 1 Bln VwVfG innerhalb von zwei Wochen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für Berlin als bekannt gegeben. Gegen die Gültigkeit der Wahl zur Delegiertenversammlung oder der Wahl eines Delegierten kann jeder Wahlberechtigte innerhalb eines Monats nach dieser Bekanntgabe beim Wahlausschuss schriftlich oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle Widerspruch einlegen. Der Widerspruch gilt als Widerspruch im Sinne des § 69 VwGO. Über den Widerspruch entscheidet der Wahlausschuss. Die Überprüfung des Widerspruchs bleibt auf die geltend gemachten Widerspruchsründe beschränkt.

(2) Wird die Feststellung des Wahlergebnisses, z. B. aufgrund von Rechenfehlern, für unrichtig erachtet, so ist vom Wahlausschuss eine neue Feststellung zu treffen. Wird die Wahl zur Delegiertenversammlung insgesamt für ungültig erklärt, so hat eine neue Wahl stattzufinden.

(3) Nach einer rechtskräftigen Ungültigkeitserklärung einer Wahl wird die Delegiertenversammlung bis zur Konstituierung der neuen Delegiertenversammlung nur noch tätig, soweit dies zur Sicherstellung der Handlungsfähigkeit der Zahnärztekammer, insbesondere für die Vorbereitung und Durchführung einer Neuwahl, erforderlich ist. Die für die Sicherstellung der Handlungsfähigkeit notwendige geschäftsführende Tätigkeit des Vorstandes und der Ausschüsse bleibt davon unberührt.

§ 25

Der Verlust eines Sitzes in der Delegiertenversammlung

Ein einzelner Delegierter verliert seinen Sitz in der Delegiertenversammlung

1. durch Verzicht,
2. durch Verlust der Wählbarkeit, der Wahlberechtigung oder der Mitgliedschaft in der Zahnärztekammer Berlin,
3. durch Ungültigkeitserklärung der Wahl dieses Delegierten oder sonstiges Ausscheiden dieses Delegierten im Wahlprüfungsverfahren oder
4. durch nachträgliche Feststellung eines anderen Wahlergebnisses.

Bis zu rechtskräftigen Entscheidungen in den Fällen der Ziffern 2. bis 4. bleiben die jeweiligen Delegierten im Amt.

Der Verzicht nach Satz 1 Nummer 1 ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Der Verzicht darf keine Bedingungen enthalten. Ausführungen, mit denen der Verzicht begründet wird, sind keine Bedingungen. Der Verzicht ist unwiderruflich.

§ 26
Nachrückende Bewerber

Hat ein Gewählter die Annahme seiner Wahl abgelehnt oder scheidet ein Delegierter aus, so tritt an seine Stelle der Bewerber, der auf demselben Wahlvorschlag als nächster benannt ist.

Im Falle der Mehrheitswahl tritt an seine Stelle der Bewerber mit der nächst höchsten Stimmenzahl.

Die Bestimmungen über die Annahme einer Wahl in § 21 Absatz 4 finden entsprechend Anwendung. Die erforderlichen Feststellungen und Bekanntmachungen trifft der Vorstand.

§ 27
Einberufung der neugewählten Delegiertenversammlung

Innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses im Amtsblatt für Berlin gemäß § 24 Absatz 1 muss der amtierende Vorstand die neugewählte Delegiertenversammlung einberufen.

§ 28
Bekanntmachungen

(1) Der Vorstand gibt die Wahlordnung im Amtsblatt für Berlin bekannt.

(2) Soweit nicht Bekanntmachungen im Amtsblatt für Berlin vorgesehen sind, erfolgen Bekanntmachungen des Vorstandes, des Wahlausschusses und des Wahlleiters durch Rundschreiben oder im Mitteilungsblatt Berliner Zahnärzte (MBZ).

(3) Bekanntmachungen gemäß Absatz 2 ergehen erst, nachdem die Wahlordnung im Amtsblatt für Berlin veröffentlicht ist.

(4) Bei Bekanntmachungen und anderen Verlautbarungen des Wahlausschusses genügt die Unterschrift des Wahlleiters.

§ 29
Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für Berlin in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Wahlordnung vom 28. April 2005 (ABl. 2006 S. 801) außer Kraft.

Nach § 10 Absatz 2 in Verbindung mit § 14 Absatz 1 des Berliner Kammergesetzes in der in der Fassung vom 4. September 1978 (GVBl. S. 1937, 1980), das zuletzt durch Gesetz vom 17. März 2010 (GVBl. S. 135) geändert worden ist, genehmigt.

Berlin, den 29. Juni 2011

Senatsverwaltung für Gesundheit, Soziales
und Verbraucherschutz

Ausgefertigt am: 20. Juli 2011

gez. Dr. Wolfgang Schmiedel
- Präsident -

gez. Dr. Michael Dreyer
- Vizepräsident -

ZÄK 7.12